

Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

vom 09.09.2025 (Stand am 01.01.2026)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 09.09.2025. Inkrafttreten am 01.01.2026.

Hinweis

Das kommunale Recht zur In- und Auslandhilfe besteht aus folgenden Erlassen:

- Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe

Zuständige Abteilung

Abteilung Soziales und Gesellschaft, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
sozialdienste@muensingen.ch, 031 724 51 40

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 56 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Für die In- und Auslandhilfe besteht eine Spezialfinanzierung (Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).
Zweck	Art. 2 ¹ Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und vor allem im globalen Süden. ² In der Auslandhilfe werden wenige geographische und thematische Schwerpunkte ausgewählt, welche den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel ermöglichen. Die Auslandhilfe hat zum Ziel Entwicklungsprojekte zu unterstützen, die den Bedürftigsten zugutekommen und deren Eigeninitiative fördern. ³ Die Inlandhilfe hat zum Ziel, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen, Organisationen und Vereine bei der Realisierung von sozialen Projekten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt zugunsten verletzlicher Personengruppen oder bei einer besonderen Notlage (z.B. Unwetterfolgen). Die Inlandhilfe ist subsidiär und leistet keine direkte Subjektfinanzierung.
Finanzierung	Art. 3 ¹ Die Unterstützungskredite sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den bestehenden Verpflichtungen im Budget der Gemeinde aufzunehmen. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt jährlich mindestens CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag zwischen Budget und Rechnung ist über die Spezialfinanzierung auszugleichen. ² Die zuständige Kommission gemäss Kommissionenreglement befindet über Ausgaben im Rahmen des Budgets und dem Saldo der Spezialfinanzierung. ³ Die Kirchgemeinden und weitere Organisationen können sich finanziell beteiligen. ⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen.
Inkrafttreten	Art. 4 ¹ Die Inkraftsetzung des Reglements über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe erfolgt auf den 01.01.2026 ² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe vom 15.06.2009 ersetzt.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 09.09.2025 genehmigt.

Linus Schärer
Präsident

Barbara Werthmüller
Sekretärin

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016 (Stand am 01.01.2022)

Fakultatives Referendum	Der Beschluss Parlaments vom 09.09.2025 ist im Anzeiger Konolfingen vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 18.10.2025, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. (Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.)
-------------------------	--

Münsingen, 19.10.2025

Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales und Sicherheit